

Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Ludwigshafen

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Senat bestimmt sich nach § 36 HochSchG und § 4 Abs. 1 Grundordnung der Hochschule Ludwigshafen vom 04.02.2016.

Vorsitzende von Senatsausschüssen haben zu Fragen, welche die Arbeit der Ausschüsse betreffen, im Senat Rederecht.

§ 2 Sitzungstermine

(1) Der Senat tagt in der Regel während der Vorlesungszeit eines Semesters. Die Terminfestlegung erfolgt zu Semesterbeginn durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Einberufung zu außerordentlichen Sitzungen ist nur aus zwingendem Grunde möglich. Über die regelmäßigen Sitzungstermine hinaus sollen mindestens zwei Ersatztermine festgesetzt werden.

(2) Eine Sitzung ist unter Beachtung der Ladungsfristen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich zuzuleiten. Sie enthält Termin, Ort, Zeit und Tagesordnung.

(4) Vorliegende Anträge sind beizufügen. Der jeweilige Antragsteller trägt dafür Sorge, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten die Durchschriften rechtzeitig und in genügender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Sie sind zu begründen und mit einem ausformulierten Beschlussvorschlag einzureichen.

§ 3 Fristen

Zwischen Ladung und Sitzung müssen mindestens zwei Kalenderwochen liegen. In besonders dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist zu begründen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Termine in der ersten Sitzung des Semesters durch die Präsidentin oder den Präsidenten bekannt gemacht und keine Bedenken geltend gemacht wurden.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten erstellt. In die Tagesordnung sind auch die Punkte aufzunehmen, die ein Mitglied mindestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich beantragt hat.
- (2) Die Tagesordnung wird zu Beginn festgesetzt und beschlossen. Vor Beschlussfassung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die jeweils vorausgegangene Sitzungsniederschrift ist Bestandteil der Tagesordnung und bedarf der Beschlussfassung.
- (4) Mitteilungen und Sachstandsberichte sind in die Tagesordnung mit aufzunehmen.

§ 5 Öffentlichkeit

Der Senat tagt hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich. Die Anwesenheit einer mit der Protokollführung beauftragten Person ist zugelassen, wenn kein Mitglied des Senats widerspricht.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Ihr oder sein Vertreter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung von Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er entscheidet über die Einhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei Zweifeln über die Rangfolge entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Kein Mitglied ist befugt, ohne Erteilung das Wort zu ergreifen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen, sie oder er kann dem Redeteilnehmer aus begründetem Anlass das Wort entziehen.

(4) Die oder der Vorsitzende kann bei Störungen der Sitzung nach wiederholter Verwarnung Teilnehmer der Sitzung verweisen. Einer Verwarnung bedarf es nicht bei einer groben und außerordentlichen Störung. Nichtmitglieder können auch ohne Verwarnung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verwarnung vorliegen. Verwarnung und Verweise sind zu Protokoll zu nehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann bei begründetem Anlass die Sitzung unterbrechen und vertagen. Ein solcher Beschluss ist zu protokollieren.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen. Sie sind angenommen, wenn eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorliegt. Die oder der Vorsitzende kann aus begründeten Anlass sein Veto einlegen. Das Veto kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder zurückgewiesen werden.

(2) Angelegenheit nach Absatz 1 sind zu Protokoll zu nehmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig bei

1. Vertagung eines Gegenstandes oder der Sitzung
2. Übergang zur Tagesordnung
3. Verzicht auf Aussprache
4. Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
5. Festlegung von Redezeiten
6. Verweisung an einen Ausschuss
7. Richtigstellung von Sachverhalten
8. Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmer ins Protokoll
9. Einlegen einer Sitzungspause
10. Zurückziehen eines Antrags

(4) Geschäftsordnungsanträge sind nach der Reihenfolge zu behandeln. Auf Verlangen eines Mitglieds kann eine Aussprache stattfinden. Die Redezeit kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei einer Vielzahl von Wortmeldungen begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Abstimmung auch ohne Aussprache herbeiführen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und eine ordnungsgemäße Einladung vorlag. Die Beschlussfähigkeit ist zu protokollieren.

§ 9 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Ungültige Stimmen sind wie Stimmenthaltung zu werten. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(2) Antrag und Abstimmungsergebnis sind zu protokollieren.

(3) Die Abstimmung erfolgt geheim auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitglieds. In Personalangelegenheit ist geheim abzustimmen. Auf Verlangen der Präsidentin oder des Präsidenten oder eines Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung erfolgen. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem auf namentliche Abstimmung vor.

(4) Über einen Antrag ist mit Ja oder Nein abzustimmen, in Personalangelegenheiten ist der Name der betroffenen Person zu vermerken. Stimmzettel, die den Willen des Abzugebenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie Stimmzettel, die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten oder nicht der Form nach Satz 1 entsprechen, sind ungültig.

(5) Abstimmungen über Sachanträge sind in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlage zu treffen. Bei Anträgen, die den gleichen Sachverhalt betreffen, wird zuerst über den weitestgehenden abgestimmt. Vor einer Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen. Jedes Mitglied kann die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, beanstanden und dazu das Wort ergreifen. Über Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende.

(6) Das Stimmgewicht der Mitglieder aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Hochschulgesetz vom 23. September 2020 beträgt bei Abstimmungen 2,125 (17/8). Das Stimmgewicht der Mitglieder aus allen anderen Gruppen und der geborenen Senatsmitglieder beträgt 1,0.

§ 10 Wahlen

Wahlen sind geheim durchzuführen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen nach der Wahlordnung.

§ 11 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll und muss, soweit nicht Protokollierungspflicht besteht, enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Anwesenheitsliste
- Tagesordnung

- Gäste
- Mitteilung in Kurzfassung
- Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und Ergebnis der Abstimmungen
- bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe.

Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine abweichende Meinung in der Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung in der vorgelegten Fassung zu verabschieden.

(3) Das Protokoll ist den Mitgliedern rechtzeitig zu versenden. Es soll mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der nächsten Sitzung zugegangen sein.

§ 12 Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines schriftlichen Antrages mit Begründung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden; der Antrag muss mindestens 14 Kalendertage vor einer Sitzung gestellt sein. Die oder der Vorsitzende stellt diesen in der nächsten Sitzung zu Abstimmung. Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder den Antrag in geheimer Abstimmung annehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Unterzeichnung sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 11. September 2008 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 18. Okt. 2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein